

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS
МЕЖДУНАРОДНЫЙ СОВЕТ ПО ВОПРОСАМ ПАМЯТНИКОВ И ДОСТОПРИМЕЧАТЕЛЬНЫХ МЕСТ

Satzung

des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS (Internationaler Rat für Kulturdenkmäler und schutzwürdige Bereiche) angenommen in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1981 in Mainz, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 7.10.1994, 16.11.2001, 22.11.2002, 20.11.2009, 5.11.2011 und vom 30. November 2012

Der Verein mit Namen Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS, mit Sitz in München, gibt sich aufgrund der gültigen Statuten von ICOMOS International vom 22. Mai 1978 die nachstehende Satzung:

1. Das DNK von ICOMOS besteht aus individuellen, institutionellen, fördernden und Ehrenmitgliedern, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Das DNK fördert Denkmalschutz und Denkmalpflege. Zur Erreichung dieser Ziele
 - unterstützt das DNK die Erhaltung und Restaurierung von anerkannten Bau- und Bodendenkmälern durch gutachterliche und finanzielle Hilfen
 - führt das DNK wissenschaftliche Tagungen über Mittel, Methoden und Ziele von Denkmalschutz und -pflege durch
 - wirbt das DNK durch Öffentlichkeitsarbeit für die Bewahrung des baulichen kulturellen Erbes und
 - ergreift alle sonstigen geeigneten Maßnahmen, die der Erhaltung und Restaurierung von anerkannten Bau- und Bodendenkmälern dienen.

Es arbeitet mit Behörden und Einrichtungen, die dieselben Ziele verfolgen, auf nationaler und internationaler Ebene zusammen, insbesondere unterstützt es die Arbeit von ICOMOS.

Das DNK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das DNK ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des DNK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, welcher Art auch immer, aus den Mitteln des DNK. Das DNK darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DNK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Mitglieder im DNK können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorlage eines ausgefüllten Aufnahmeantrags, nach Zustimmung des Vorstands und der Mitgliederversammlung des DNK und nach Eingang des ersten Jahresbeitrags mit dem Erhalt der Mitgliedskarte. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Die Mitgliedschaft im DNK endet durch Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres oder durch förmlichen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss.
4. Die Einnahmen des DNK können bestehen aus:
 - a) einem vom Exekutivrat von ICOMOS festgesetzten Teil der ICOMOS-Mitgliedsbeiträge,
 - b) einem von der Mitgliederversammlung festgelegten zusätzlichen Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung der eigenen Aktivität des DNK,
 - c) Zuschüssen von öffentlichen oder privaten Institutionen,
 - d) freiwilligen Spenden.An Spenden geknüpfte Bedingungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE

Geschäftsstelle: Maximilianstr. 6, 80539 München, Postadresse: Postfach 100 517, 80079 München
Telefon 089/2422 37 84, Fax 089/242 1985 3, e-mail: icomos@icomos.de

- e) Die Mitgliedsbeiträge müssen bis spätestens 1. April jedes Jahres an die Geschäftsstelle des DNK überwiesen werden. Für Mitglieder, die diese Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten für ein Jahr. Sie lebt nach einem Jahr wieder auf, wenn der Mitgliedsbeitrag nachgezahlt und der neue Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr rechtzeitig bezahlt bzw. eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag ab dem Folgejahr erteilt wird.
5. Die Mitgliederversammlung, die alle Mitglieder des DNK umfasst, tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen an die Mitglieder mit Vorschlägen für die Tagesordnung müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung abgeschickt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per email. Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung, wählt in geheimer Wahl den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich; doch dürfen Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter in derselben Funktion nicht länger als drei aufeinander folgende Wahlperioden ausüben. Sie prüft und genehmigt den Jahresbericht des Vorstands, bestätigt die zwischen den Versammlungen getroffenen Entscheidungen des Vorstands und gibt Richtlinien für das Programm des DNK. Sie benennt 18 stimmberechtigte Delegierte für die Generalversammlung von ICOMOS. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Aufgabenstellung grundsätzlich der Aufgabenstellung der internationalen wissenschaftlichen Komitees von ICOMOS entsprechen soll. Die Arbeitsgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Den Vorsitz hat in der Mitgliederversammlung der Präsident oder der Vizepräsident bzw. im Fall ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden und durch Vollmachten vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann zur Vertretung von höchstens zwei abwesenden Mitgliedern bevollmächtigt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstands oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des DNK. Beschlüsse werden, abgesehen von den in Artikel 8 und 9 aufgeführten Entscheidungen, durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Alle Mitglieder des DNK haben gleiches Stimmrecht. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind auf Antrag schriftlich oder geheim durchzuführen. Beschlüsse, mit Ausnahme der Wahlen der Vorstandsmitglieder, können auf Antrag des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder mit einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden ist.
6. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten des DNK als Vorsitzenden, einem Stellvertreter (Vizepräsident), einem Geschäftsführer (Generalsekretär) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand sollen verschiedene in der Mitgliedschaft vertretene Berufsgruppen repräsentiert sein
7. Der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär vertreten das DNK gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten das DNK zu zweit gemeinsam. Der Vorstand trägt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Verantwortung für die laufenden Aufgaben des DNK. Er sorgt für die Durchführung des Programms, schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder vor. Er schlägt ferner die in der Generalversammlung von ICOMOS stimmberechtigten 18 Delegierten des DNK vor. Zur weiteren Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen geeignete Persönlichkeiten zur Beratung einladen.
8. Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung erfordern die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Auflösung des DNK kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dabei ist über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden. Bei Auflösung des DNK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DNK an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke gemäß Nr. 2 der Satzung.
10. Sitz des DNK ist München.
11. Das DNK ist in das Vereinsregister einzutragen.

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 30. November 2012

Die Gründungsmitglieder

Claus-Peter Echter

Dr.-Ing. Claus-Peter Echter
Mitglieds-Nr. GER 8072

M. Exner

Dr. Matthias Exner
Mitglieds-Nr. GER 1468

Wolfgang Göhner

Reg.Dir. Wolfgang Göhner
Mitglieds-Nr. GER 12143

Marano

Dipl.-Ing. Giulio Marano
Mitglieds-Nr. GER 344

M. Petzet

Prof. Dr. Michael Petzet
Mitglieds-Nr. GER 1521

H. Puttinger

Hannelore Puttinger
Mitglieds-Nr. 7434

H. Sahler

Dr. Hildegard Sahler
Mitglieds-Nr. 3706